



Vereinssatzung

I - Name und Sitz des Vereins, Vereinszweck

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Freiburger Oratorienchor" mit dem Zusatz "e.V." (eingetragener Verein). Er hat seinen Sitz in Freiburg i. Br.

§ 2 Vereinszweck

Der Freiburger Oratorienchor e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Sein Zweck ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dieser wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Aufführung von geistlicher Musik, vor allem musikgeschichtlich bedeutender und/oder in Freiburg selten aufgeführter Oratorienwerke.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

II - Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus musizierenden und fördernden Mitgliedern.

Musizierendes Mitglied kann jede Person sein, die vom Blatt singen kann oder längere Chorerfahrung besitzt. In besonderen Fällen kann der Vorstand nach Absprache mit dem Dirigenten Ausnahmen zulassen.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die dem Vereinszweck unterstützen will, ohne selbst zu musizieren.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die musizierenden außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Proben und Aufführungen teilzunehmen und bei käuflichen Noten diese aus eigenen Mitteln zu erwerben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen worden sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig und bindend ist.

III - Finanzstatut

§ 6 Beschaffung der Finanzmittel

Der Freiburger Oratorienchor e.V. erwirbt die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel durch den Erlös der öffentlichen kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 68 Ziff. 7 der Abgabenordnung, durch Mitgliederbeiträge sowie durch Zuwendungen und Spenden.

Von musizierenden Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag nicht erhoben.

Der Mitgliederbeitrag der fördernden Mitglieder (Mindestbeitrag) wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 7 Verwendung der Finanzmittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV - Aufbau und Beschlussfassung

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (Verteilung der Einladung in der Chorprobe bzw. Versand an die zuletzt bekannte Adresse des jeweiligen Mitgliedes) oder per E-Mail einzuberufen.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge zur Tagesordnung einzubringen. Diese Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorsitzenden einzureichen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Versammlungsleiter feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Alle Beschlüsse werden durch den Schriftführer protokolliert.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretendem Vorsitzendem
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenführer
- e) einem oder mehreren Beisitzern

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretendem Vorsitzenden. Von diesen ist jeder einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstands.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretendem Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand bei Bedarf eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.

§ 10 a Künstlerische Leitung

Die künstlerische Leitung des Chores obliegt dem Dirigenten. Dieser wird vom Vorstand berufen. Er ist für die Dauer seiner Berufung als Beisitzer Mitglied des Vorstandes. § 10 Abs. 3 Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.

V - Datenschutzerklärung

§ 11 Datenschutzbestimmungen

Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten laut Aufnahmeantrag, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden gespeichert und verarbeitet:

- a) Name, Vorname, Anschrift
- b) Kommunikationsdaten (z. B. Telefon fest und/oder mobil, E-Mail-Adresse)
- c) Geburtsdatum
- d) Eintrittsdatum
- e) Bankverbindung (IBAN, BIC) für Beitrags- bzw. Spendenverwaltung
- f) bei Funktionsträgern: Funktion im Verein

Alle personenbezogenen Daten sowie die Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

Durch die aktive Mitgliedschaft im Verein „Freiburger Oratorienchor e. V.“ ist das Mitglied mit der Veröffentlichung von Fotos des Gesamtchores oder Teilen des Chores einverstanden, auch wenn Einzelne erkennbar sind. Ebenso ist das Mitglied einverstanden mit der Anfertigung von Tonaufnahmen sowohl für den Eigenbedarf des Chores und seiner Mitglieder als auch für die Öffentlichkeitsarbeit.

Personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an Dachverbände weitergegeben werden. In der Regel erfolgt diese Datenweitergabe zusammenfassend und anonymisiert. Ebenso dürfen benötigte personenbezogene Daten an die maßgeblichen Bankinstitute weitergeleitet werden. Eine Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der Vereinsaufgaben. Nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch durch das Mitglied werden die entsprechenden Daten unverzüglich gelöscht. Die Löschung wird dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben.

Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Fristen vernichtet.

VI - Schlussbestimmungen

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die einbezahlten Kapitalanteile des Mitglieder und dem gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das dt. Bischöfl. Werk gegen Hunger und Krankheit in der Welt MISEREOR, das es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung tritt an die Stelle der in der Mitgliederversammlung vom 22. Februar 2011 beschlossenen Satzung. Sie wurde in der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 2019 beschlossen und trat am selben Tag in Kraft.